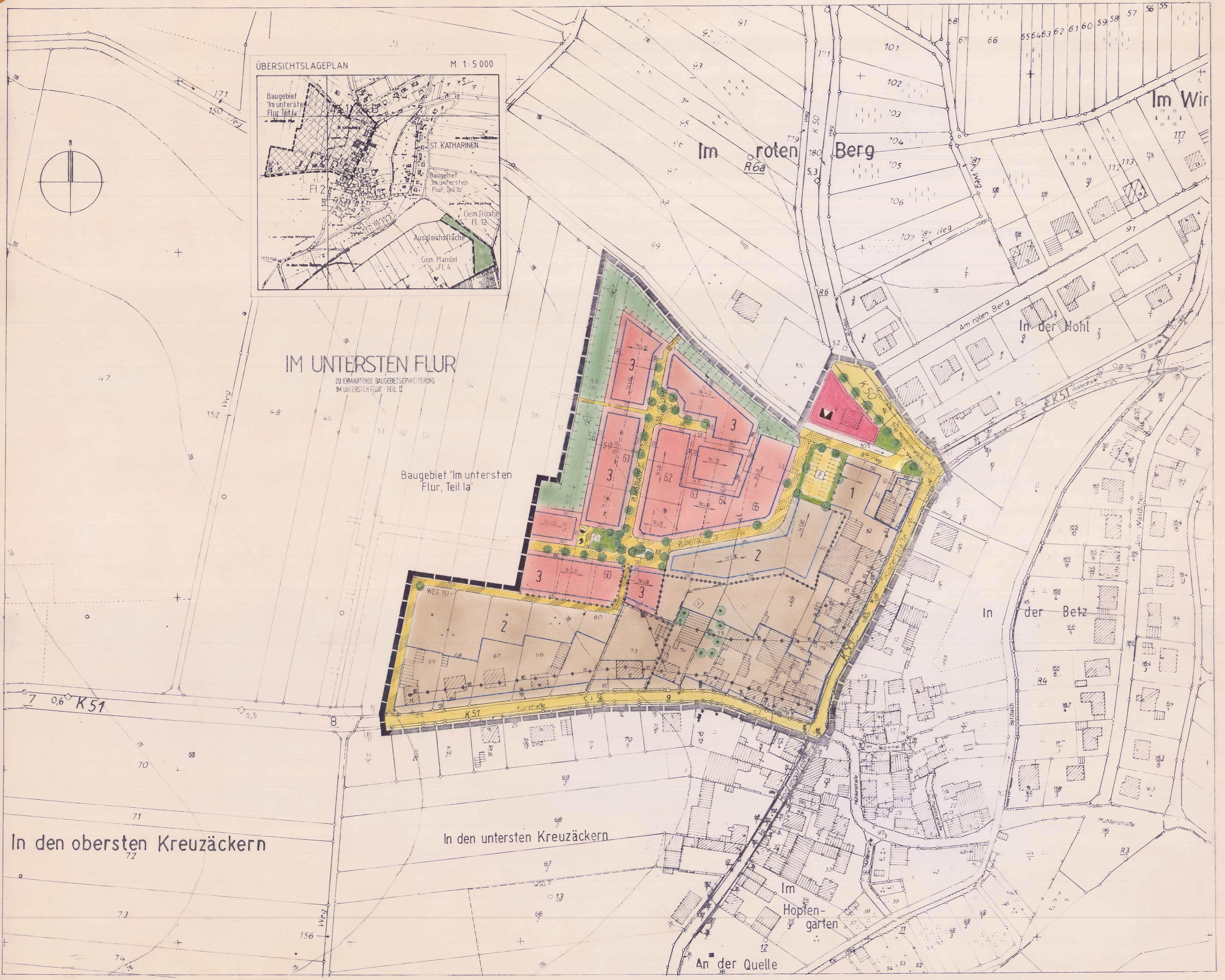

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I. V. MIT § 1 ABS. 4 UND § 16 ABS. 2 BAUNVO

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BAUNVO

MD_1 / MD_2 — DORFGEBIET § 5 BAUNVO

II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 16 ABS. 2 NR. 3 UND § 18 BAUNVO I. V. MIT § 2 ABS. 4 LBAUO ALS HÖCHSTGRENZE § 16 ABS. 4 SATZ 1 BAUNVO

TH. 4.00 — MAX TRAUFHÖHE § 16 ABS. 4 SATZ 2 I. V. MIT § 18 ABS. 1 UND 2 BAUNVO Z.B. 4.00 m

0.4 / 0.5 — GRUNDFLÄCHENZAHL § 9 ABS. 1 BAUGB UND § 16 ABS. 2 NR. 2 BAUNVO I. V. MIT §§ 17 UND 19 BAUNVO

(0.8) Z.B. — GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 9 ABS. 1 BAUGB UND § 16 ABS. 2 NR. 1 BAUNVO I.V. MIT §§ 17 UND 20 BAUNVO

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, GEBÄUDESTELLUNG § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

O — OFFENE BAUWEISE § 22 ABS. 1 BAUNVO

E — NUR EINZELHÄUSER MIT MAX. 2 WOHNEINHEITEN ZULÄSSIG § 22 ABS. 2 BAUNVO

FIRSTRICHTUNG § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUNVO

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I. V. MIT § 23 BAUNVO

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF § 9 ABS. 1 NR. 5

BAUGRENZE § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I. V. MIT § 23 ABS. 1 U. 3 BAUNVO

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 ABS. 1 NR. 11 U. ABS. 6 BAUGB

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

FUSSWEGE

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (VERKEHRSBERUHIGT)

P — ÖFFENTLICHER PARKPLATZ

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN § 9 ABS. 1 NR. 12 UND ABS. 6 BAUGB

ELEKTRIZITÄT

WASSER

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN § 9 ABS. 1 NR. 13 UND ABS. 6 BAUGB

NS — OBERIRDISCH (NIEDERSPANNUNG)

GRÜNFLÄCHEN § 9 ABS. 1 NR. 15 UND ABS. 6 BAUGB

ÖFFENTLICH (VERKEHRSGRÜN)

ERHALTUNG BAUM

ANPFLANZEN BAUM

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT § 9 ABS. 1 NR. 20, 25 BAUGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

B — SUKZESSIONSFLÄCHE (JÄHRLICHE MAHD MIT ABTRANSPORT DES MÄHGUTES)
PUNKTUELL GRUPPENWEISES ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN DER PFLANZENLISTE

Ö — BIOTOPSCHUTZ (ÖKOTOPSCHUTZ)

SONSTIGE PLANZEICHEN

PARKPLATZ § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

SPIELPLATZ § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

MIT GEH - FAHR -UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 ABS. 7 BAUGB

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

GEBIETSART	GESCHOSSE
GRZ	GFZ
BAUWEISE	DACHNEIGUNG

NUTZUNGSSCHABLONE MIT ANGABE VON :

22° - 48° — DACHNEIGUNG MIT MINDEST- UND MAXIMALNEIGUNG Z.B. 22 GRAD - 48 GRAD

VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN FÜR KULTURELLE ZWECKE § 5 ABS. 2 NR. 2

GEBIETSFESTSETZUNGEN :

1 — DORFGEBIET 1

MD_1	II
0.5	(1.0)
0	22°-48°

2 — DORFGEBIET 2

MD_2	II
0.4	(0.8)
E	22°-48°

3 — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

WA	II
0.4	(0.8)
E	22°-48°

II. BEGRÜNDUNG (INTEGRIERTE FASSUNG)

III. BESTANDSERLÄUTERUNGEN

3539 — FLURSTÜCKSGRENZEN FLURSTÜCKSNUMMERN Z. B. 3539 GRENZSTEINE

II 30° — BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG, GESCHOSSZAHL UND DACHNEIGUNG

BESTEHENDE SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN

280 — HÖHENLINIE Z. B. 280 m
DIE HÖHENDARSTELLUNG IM BEBAUUNGSPLAN BERUHT AUF EINER VERGRÖSSERUNG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M.: 1 : 5000
SIE KANN DAHER NUR RICHTLINIE FÜR DIE TATSÄCHLICHEN GELÄNDEVERHÄLTNISSE SEIN.

HINWEISE : ALLE MASSE SIND IN METERN ANGEGEBEN
KARTENGRUNDLAGEN SIND DIE FLURKARTEN

RECHTSGRUNDLAGEN :

BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBL. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 2 G ZUR ÄND. DES BUNDESKLEINGARTEN G. VOM 8. 4. 1994 (BGBL. I S. 766) BGBL. III 213-1

1A. MASSNAHMENGESETZ ZUM BAUGESETZBUCH (BAUGB - MAßNAHMEN G) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 28. APRIL 1993 (BGBL. I S. 622) BGBL. III 213- 15

1B. GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 12. MÄRZ 1987 (BGBL. I S. 889), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 5 INVESTITIONSERLEICHTERUNGS - UND WOHNBAULANDG. VOM 22.4. 1993 (BGBL. I S. 466)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBL. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 3 INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDG. VOM 22.4. 1993 (BGBL. I S. 466) BGBL. I S. 213-1-2

PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - (PLANZ V 90) VOM 18. DEZEMBER 1990 (BGBL. I S. 58) BGBL. III 213-1-6

LANDESBAUORDNUNG (LBAUO) VOM 28. 11. 1986 (GVBL. S. 307 , BER. GVBL. 1987, S. 48), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 5. 10. 1993 (GVBL. S. 481).

IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BAUGB)

IN ERGÄNZUNG DER PLANEINZEICHNUNG WIRD FOLGENDES FESTGESETZT:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB I.V. MIT § 1 ABS.4 BAUNVO)

1.1 FÜR TEILE DES PLANGEBIETES WIRD DIE ART DER BAULICHEN NUTZUNG FESTGESETZT ALS:

A) DORFGEBIET MD 1 (§ 5 BAUNVO)

BEI § 5 ABS. 2 BAUNVO ZULÄSSIGE NUTZUNGEN WERDEN FOLGENDE AUSGESCHLOSSEN:

SONSTIGE GEWERBEBETRIEBE (§ 5 ABS. 2 NR.6 BAUNVO)
GARTENBAUBETRIEBE (§ 5 ABS. 2 NR.8 BAUNVO)
TANKSTELLEN (§ 5 ABS. 2 NR.9 BAUNVO)
AUSNAHMEN NACH § 4 ABS. 3 BAUNVO SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES UND DAHER UNZULÄSSIG.

B) DORFGEBIET MD 2 (§ 5 BAUNVO)

BEI § 5 ABS. 2 ZULÄSSIGE NUTZUNGEN WERDEN FOLGENDE AUSGESCHLOSSEN:

SONSTIGE GEWERBEBETRIEBE (§ 5 ABS. 2 NR.6 BAUNVO)
GARTENBAUBETRIEBE (§ 5 ABS. 2 NR.8 BAUNVO)
TANKSTELLEN (§ 5 ABS. 2 NR.9 BAUNVO)
AUSNAHMEN NACH § 4 ABS. 3 BAUNVO SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES UND DAHER UNZULÄSSIG.

C) ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA (§ 4 BAUNVO)

AUSNAHMEN NACH § 4 ABS. 3 BAUNVO SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES UND DAHER UNZULÄSSIG.

1.2 TRAUFHÖHEN (§9 ABS.1 NR.1 I.V. MIT §18 ABS.1 BauNVO)

A) DIE TRAUFHÖHE IM DORFGEBIET MD1 UND MD2 WIRD AUF MAX. 5.80 m FESTGESETZT
B) DIE TRAUFHÖHE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET WA WIRD AUF MAX. 4.00 M FESTGESETZT

DIE JEWEILIGEN TRAUFHÖHEN SIND AN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (STRASSENOBERKANTE ENDAUSBAU) ZU ERMITTELN. ALS TRAUFHÖHE GILT DER SCHNITTPUNKT DER AUSSENWAND MIT DER ÄUSSERSTEN DACHEINDECKUNG. DIE DERART ERMITTELTE TRAUFHÖHE GILT ALS EBENE UND DARF AN KEINER STELLE - MIT AUSNAHME VON TRAUFEN ZUSÄTZLICHER DACHAUFBAUTEN - ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V. MIT § 16, ABS. 2 BAUNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 17 BAU NVO	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GRZ HÖCHSTWERT (INCL.NEBENANLAGEN)	GFZ
A) DORFGEBIET 1	II HÖCHSTGRENZE	0,5	1,0
B) DORFGEBIET 2	II HÖCHSTGRENZE	0,4	0,8
C) ALLGEMEINES WOHNGEBIET	II HÖCHSTGRENZE	0,4	0,8

HIERZU SIND FOLGENDE SYSTEMSCHNITTE ZU BEACHTEN:

SYSTEMSCHNITT ZWEIGESCHOSSIGE BAUWEISE

NICHT ALS VOLLGESCHOSS ANRECHENBARER DACHRAUM

3. BAUWEISE
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 22, ABS. 2 BAUNVO)

A) IM DORFGEBIET 1 IST "OFFENE BAUWEISE" ZULÄSSIG.

B) IM DORFGEBIET 2 SIND NUR EINZELHÄUSER MIT MAX. 2 WOHNEINHEITEN ZULÄSSIG.

C) IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND NUR EINZELHÄUSER MIT MAX. 2 WOHNEINHEITEN ZULÄSSIG.

4. NEBENANLAGEN
(§ 9 ABSATZ 1 NR.4 BAUGB I. V. MIT § 14 ABSATZ 1 BAUNVO)

NEBENANLAGEN IM WA SIND IM SINNE DES § 14 ABSATZ 1 BAUNVO MIT AUSNAHME DER NEBENANLAGEN ZUR KLEINTIERHALTUNG ZULÄSSIG.

NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABSATZ 2 BAUNVO SIND ZULÄSSIG.

5. STELLPLÄTZE UND GARAGEN
(§ 9 ABSATZ 1 NR.4 BAUGB I. V. MIT § 12 ABSATZ 2 BAU NVO)

BEI GARAGEN MUß DER STAURAUM VOR DER GARAGE MINDESTENS 5,00 M BETRAGEN (GEMESSEN VON DER VORDERSTEN GRUNDSTÜCKSGRENZE) UND DARF ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE HIN NICHT EINGEFRIEDET SEIN.

6. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§9 ABS. 1, NR. 21 BAUGB)

AUF DEM BESTEHENDEN WITSCHAFTSWEG PLAN-NR.151 IST IN TEILBEREICHEN, WIE IM PLAN DARGESTELLT, EIN GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER RWE- ENERGIEVERSORGUNGSUNTERNEHMEN EINZUTRAGEN.

7. FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS.1 NR.20 BAUGB)

ZUR ABRUNDUNG DES NEUBAUGEBIETES UND ZUR BESSEREN INTEGRATION IN DIE LANDSCHAFT MUß DIE FLÄCHE, DIE DAS NEUBAUGEBIET IM NORDWESTEN BEGRENZT, LT. B-PLAN MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN DER PFLANZENLISTE PUNKTUELL BEPFLANZT WERDEN. ANSONSTEN SOLL DAS GELÄNDE DER NATÜRLICHEN SUKZESSION ÜBERLASSEN WERDEN MIT EINMAL JÄHRLICHER MAHD UND ABTRANSPORT DES MÄHGUTES.

DIE FLÄCHE, DIE NACH WESTEN ZU DAS BAUGEBIET ABSCHLIEßT, SOLL ALS EXTENSIVE STREUOBSTWIESE ANGELEGT UND BEWIRTSCHAFTET WERDEN. ALS SORTEN SOLLEN ROBUSTE EINHEIMISCHE HOCHSTAMMOBSTGEHÖLZE VERWENDET WERDEN. DIE FLÄCHE SOLL ALS WIESE EINGESÄHT UND EXTENSIV GENUTZT WERDEN. AUF ALLEN FLÄCHEN "ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT" DÜRFEN KEINE DÜNGEMITTEL ODER PESTIZIDE AUSGEBRACHT WERDEN.

DIE IM TEIL IB DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND DEM TEIL IA DES BEBAUUNGSPLANES ZUGEORDNET

8. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
(§ 9 ABS. 1 NR.25A BAUGB)

ZUR DURCHGRÜNUNG DES GESAMTEN BAUGEBIETES IST AUF DEN IM PLAN GEKENNZEICHNETEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN EINE BEPFLANZUNG MIT BÄUMEN LT. B-PLAN DURCHZUFÜHREN. DIE ARTEN SIND DER PFLANZENLISTE IM ANHANG ZU ENTNEHMEN

DIE ANLAGE UND UNTERHALTUNG DER GRÜNORDNUNGSMAßNAHMEN GEHEN ZU LASTEN DES JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERS UND SIND IN DER PFLANZPERIODE DURCHZUFÜHREN, DIE DER BAUVOLLENDUNG FOLGT.

B) BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
(§ 9 ABSATZ 4 BAUGB I. V. MIT § 86 LBAUO)

1. DACHFORM UND DACHNEIGUNG

DIE DÄCHER DER GEBÄUDE SIND ALS SATTELDÄCHER, WALMDÄCHER, VERSETZTE ODER GEGENEINANDERGESTELLTE PULTDÄCHER AUSZUFÜHREN.

DIE DACHNEIGUNGEN SIND BEIDSEITIG GLEICHGENEIGT AUSZUFÜHREN (SYMETRISCH)

A) IM MD 1 MINDESTENS 22 GRAD, HÖCHSTENS 48 GRAD

B) IM MD 2 MINDESTENS 22 GRAD, HÖCHSTENS 48 GRAD

C) IM WA MINDESTENS 22 GRAD, HÖCHSTENS 48 GRAD

EIN KNIESTOCK VON MAX. 0,75 m IST ZULÄSSIG

2. FASSADEN

FÜR AUßENWANDFLÄCHEN SIND PUTZ, NATURSTEIN, SICHTMAUERWERK (KLINKER UND KALKSANDSTEIN), HOLZ ODER EINE KOMBINATION DIESER FLÄCHEN ZULÄSSIG, FACHWERKIMITATE SIND UNZULÄSSIG.

3. EINFRIEDUNGEN

UM DEN STRAßENRAUM OPTISCH ABZUGRENZEN, KÖNNEN EINFRIEDUNGEN ERRICHTET WERDEN, EBENSO AN DER SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZE.

ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN IST MIT NATURLASIERTEN HOLZZÄUNEN MIT SENKRECHTER LATTUNG, ODER NATURHECKEN EINZUFRIEDEN, DEREN HÖHE 1,30 M NICHT ÜBERSCHREITEN DARF. AN DER SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZE SIND EINFRIEDUNGEN BIS ZU 1,60 M HÖHE ZUGELASSEN.

4. NICHT ÜBERBAUTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UND ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

DIE VORGÄRTEN SIND ALS ZIERGÄRTEN ANZULEGEN MIT GEHÖLZ- UND STAUDENPFLANZUNGEN. ALS GEHÖLZE SIND STANDORTGERECHTE UND ÜBERWIEGEND EINHEIMISCHE ARTEN AUS DER PFLANZENLISTE ZU WÄHLEN.

JE GRUNDSTÜCK SIND AUßERDEM MIND. 2 MITTEL- BIS GROßKRONIGE BÄUME ZU PFLANZEN. MINDESTANFORDERUNG AN DAS PFLANZGUT: 2 X VERPFLANZT, MITTEL- BIS HOCHSTÄMME, STAMMUMFANG MIND. 10 CM . GEHÖLZARTEN SIEHE PFLANZENLISTE.

EINE BODENVERSIEGELUNG INNERHALB DIESER FLÄCHEN IST NICHT ZULÄSSIG.

5. STELLPLATZFLÄCHEN, ZUFAHRTSWEGE, HOFFLÄCHEN, FUßWEGE

DIESE SIND SO ANZULEGEN, DAß DIE WASSERDURCHLÄSSIGKEIT DES BODENS GEWÄHRLEISTET IST. ZULÄSSIG SIND Z.B. WEITFUGIGES PFLASTER, RASENGITTERSTEINE, SCHOTTERRASEN.

DAS HÖCHSTMAß DER BODENVERSIEGELUNG DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE WIRD FESTGESETZT:

A) 50 % IM MD 1

B) 40 % IM MD 2

C) 40 % IM WA

DIE NICHTVERSIEGELTEN FLÄCHEN MÜSSEN MIT DEM GRUNDWASSER IN UNMITTELBARER VERBINDUNG STEHEN.

V. ANLAGE (AUSGLEICHSFLÄCHE FÜR DEN OFFENLANDBIOTOPVERLUST UND DIE FLÄCHENVERSIEGELUNG DURCH PLANSTRASSE D' UND DIE BAUGRUNDSTÜCKE SÜDLICH SOWIE ÖSTLICH DAVON)

ANLAGE EINER EXTENSIV GENUTZTEN STREUOBSTWIESE
ANPFLANZUNG VON 45 OBSTBAUMHOCHSTÄMMEN

PFLANZENLISTE

BÄUME 1. ORDNUNG

ACER PLATANOIDES	SPITZAHORN
FRAXINUS EXCELSIOR	ESCHE
PRUNUS AVIUM	SÜßKIRSCHE
QUERCUS PETRAEA	TRAUBENEICHE
QUERCUS ROBUR	STIELEICHE
TILIA CORDATA	WINTERLINDE
TILIA PLATYPHYLLOS	SOMMERLINDE

BÄUME 2. ORDNUNG

ACER CAMPESTRE	FELDAHORN
ALNUS GLUTINOSA	SCHWARZERLE
BETULA PENDULA	BIRKE
CARPINUS BETULUS	HAINBUCHE
MALUS SYLVESTRIS	WILDAPFEL
PYRUS PYRASTER	WILDBIRNE
SALIX ALBA	SILBERWEIDE
SALIX FRAGILIS	BRUCHWEIDE
SORBUS ARIA	MEHLBEERE
SORBUS AUCUPARIA	EBERESCHE
SORBUS DOMESTICA	SPEIERLING

STRÄUCHER

CORNUS SANGUINEA	HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA	HASEL
EUONYMUS EUROPAEUS	PFAFFENHÜTCHEN
LIGUSTRUM VULGARE	LIGUSTER
LONICERA XYLOSTEUM	HECKENKIRSCHE
PRUNUS PADUS	TRAUBENKIRSCHE
PRUNUS SPINOSA	SCHLEHE
RHAMNUS CATHARTICA	KREUZDORN
RHAMNUS FRANGULA	FAULBAUM
ROSA CANINA	HUNDSROSE
ROSA RUBIGINOSA	WEINROSE
ROSA SPINOCISSIMA	BIBERNELLROSE
RUBUS FRUTICOSUS	BROMBEERE
RUBUS IDAEUS	HIMBEERE
SALIX CAPREA	SALWEIDE
SALIX PURPUREA	PURPURWEIDE
SALIX VIMINALIS	KORBWEIDE
SAMBUCUS NIGRA	SCHWARZER HOLUNDER
SAMBUCUS RACEMOSUS	TRAUBENHOLUNDER
VIBURNUM LANTANA	WOLLIGER SCHNEEBALL
VIBURNUM OPULUS	WASSERSCHNEEBALL

GEMEINDE ST.-KATHARINEN
BEBAUUNGSPLAN
"IM UNTERSTEN FLUR TEIL I A +B" M. 1:1000

1. DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM GEMEINDERAT IN SEINER SITZUNG VOM 17.03.93 BESCHLOSSEN.

2. DIESER PLAN LAG NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 31.08.95 IN DER ZEIT VOM 11.09.95 BIS EINSCHLIEßLICH 11.10.95 ÖFFENTLICH AUS.

3. DIESER BEBAUUNGSPLAN NEBST FESTSETZUNGEN WURDE VOM GEMEINDERAT AM 22.04.96 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

10.09.1996
ORT DATUM — DIENSTSIEGEL — DER BÜRGERMEISTER

4.) GEHÖRT ZUM BESCHEID VOM 22.08.1996 AZ 6/60-610-13/1240 GEGEN DIE SATZUNG WERDEN KEINE BEDENKEN WEGEN RECHTSVERLETZUNG I. S. v. §11 (3) BauGB GELTEND GEMACHT

I.V.
Meiborg
Ltd. Kreisrechtsdirektor

KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH

5.) IN KRAFT GETRETEN MIT DER BEKANNTMACHUNG VOM 12.09.1996

FÜR DIE ANFERTIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES:
ZWEIBRÜCKEN, DEN 03.04.96

STADT+NATUR
Ingenieurbüro für Grünplanung
Ostbachstraße 71
66482 Zweibrücken
Telefon 0 63 32 / 4 98 42
oder 0 63 32 / 4 55 69
Telefax 0 63 32 / 4 13 86

ARCHITEKTENKAMMER RHEINLAND-PFALZ
BERGER HELGA
LANDSCHAFTSARCHITEKTIN

DER ARCHITEKT

ANERKANNT:

10.09.1996
ORT DATUM — DIENSTSIEGEL — DER BÜRGERMEISTER

6.) AUSFERTIGUNGSVERMERK:

NACH ABSCHLUSS DES ANZEIGEVERFAHRENS (§11 BauGB) WIRD DER BEBAUUNGSPLAN HIERMIT AUSGEFERTIGT. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG GEM. §12 BauGB WIRD UNVERZÜGLICH DURCHGEFÜHRT.

St. Katharinen, den 10.09.1996
ORT. DATUM — DIENSTSIEGEL — DER BÜRGERMEISTER

24/03/95 S-N